

• Ruhezeiten nach Einsätzen:

Erholungsphasen müssen sein

Feuerwehrangehörigen müssen nach einem Einsatz gegebenenfalls Ruhe- und Erholungspausen gewährt werden.

Gesetzliche Grundlage sind die Brandschutzgesetze der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg. In diesen ist geregelt, dass Feuerwehrangehörigen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Nachteile entstehen dürfen und sie zudem für die Dauer eines Einsatzes und eine entsprechende Zeit danach von der Arbeitsleistung freizustellen sind.



Der Träger der Feuerwehr hat gegenüber den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht. Daraus ergibt sich ein Anspruch der Feuerwehrangehörigen auf eine Freistellung – nicht nur für den Einsatz an sich – sondern darüber hinaus, nämlich so lange, bis die volle Arbeitsfähigkeit wieder erreicht ist. Zur vollständigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gehört in erster Linie die Gewährung einer Erholungspause bzw. von verpasstem Schlaf, insofern diese zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit notwendig sind. Dabei sind Art und Umfang der Erholungs- bzw. Ruhepause von verschiedenen Faktoren wie

- dem Zeitpunkt und Zeitraum,
- der Art des Einsatzes,
- der individuellen (körperlichen und bzw. oder seelischen) Belastung des Feuerwehrangehörigen durch den Einsatz,
- der hauptberuflichen Tätigkeit (z.B. Kraftfahrer) sowie
- individuellen persönlichen Umständen

abhängig.

Der Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) hat Richtwerte für die Bemessung des Umfangs von Ruhe- und Erholungspausen in einer Empfehlung konkretisiert. Diese ist vom Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) zur Kenntnis genommen und den Bundesländern zur Bekanntgabe empfohlen worden.

Die Empfehlung kann den Führungskräften bzw. der Einsatzleitung als Entscheidungshilfe dienen, wenngleich eine objektive Beurteilung und Entscheidung über den Umfang der notwendigen Pause immer im Einzelfall erfolgen muss. Im Wesentlichen hängt dies von den bereits genannten Faktoren ab.

Einsätze in den Nachtstunden

Grundsätzlich sollte nach Einsätzen in den Nachtstunden sichergestellt sein, dass den Einsatzkräften soviel Zeit zur Erholung gewährt wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitszeit erforderlich ist. Anhaltspunkt für die Dauer sollte die Zeit der geopferten Nachruhe sein. Das gilt in gleichem Umfang zu anderen Tageszeiten für Schichtarbeiter.

Im Interesse der Arbeitgeber können einzelne Einsatzkräfte durch die Einsatzleitung vorzeitig aus dem Einsatz herausgelöst werden, wenn Feuerwehrangehörige zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine Mindestruhezeit vor Arbeitsbeginn benötigen. Dies setzt allerdings voraus, dass ausreichend Reservekräfte an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen.

Die komplette Empfehlung können Sie auf den Internet-Seiten des DFV (www.dfv.org) unter „Fachthemen“ / „Soziales“ nachlesen.

Weiterführender Literaturtipp: „Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen“. Deutscher Feuerwehrverband 2003.

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2008